

22. 1. Kann aus dem Glücksspiel ein Gewerbe machen, wer Kennwetten lediglich vermittelt?
2. Hat die Aufhebung der Verurteilung des Täters wegen Verletzung des Strafgesetzes stets zur Folge, daß die gleichzeitige Verurteilung des Gehilfen aufgehoben werden muß?
- St.G.B. § 284.
St.P.D. § 397.

II. Straffenat. Ur. v. 20. November 1908 g. W. u. Gen. II 715/08.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte R. W. war Unternehmer des „Sportbureaus Rhénania“ in Berlin, das in allen größeren Städten Deutschlands Filialen unterhielt, und später der „Sportbörse“ in Berlin. Wett-aufträge und Wettgelber, sowohl Platz- wie Siegwetten wurden von jeder beliebigen Person für das Inland und Ausland, und zwar fast nur, zu $\frac{19}{20}$, für die ausländischen, insbesondere für die auf französischen Plätzen öffentlich veranstalteten Pferderennen entgegen-genommen, ohne daß Anlegung der Wetten am Totalisator oder an Wettannahmestellen des Auslands ausdrücklich vereinbart wurde. Grundsätzlich wurden nur „limitierte Odds“ angenommen, d. h. es

wurde eine Höchstgewinnquote vereinbart, über die hinaus auch damit nicht ausbezahlt wurde, wenn der Totalisator eine höhere Gewinnquote auszahlte, nämlich höchstens das 20fache für Siegwetten, also im allgemeinen nicht mehr als 200 *M* für 10 *M*, und das 5fache für Platzwetten, also im allgemeinen nur 50 *M* für 10 *M*. Daß die auf inländische Wettplätze lautenden Wetten am Totalisator angelegt worden sind, ist nicht für widerlegt erachtet. Auch im übrigen ist ein voller Beweis nicht für erbracht angesehen, daß der Angeklagte R. W. Wetten in sich gemacht habe und Buchmacher gewesen sei. Er erhielt von den ausländischen Buchmachern 5 Prozent (bis 6 Prozent) aller Wettaufträge und erhob zeitweilig von den Wettenden 5 oder 10 Prozent Auftragsgebühren. Er zog den bei ihm Wettenden von sämtlichen Gewinnen 5 Prozent für sich ab und behielt von den Gewinnen den etwaigen Überschuß über das Limit und, wenn sie auf Bruchteile von Ganzen lauteten, die Bruchteile.

Von dem Landgericht ist die so betriebene Wettvermittlung als gewerbsmäßiges Glücksspiel betrachtet mit der Begründung: der Wille des Angeklagten sei nicht etwa nur darauf gerichtet gewesen, die Wettaufträge lediglich zu dem Zwecke weiter zu geben, um die an sich nicht zu beanstandende Vermittlerprovision zu erhalten. Ihm wie den Wettenden habe vielmehr in erster Linie daran gelegen, daß die bei ihm abgeschlossenen Wetten mit einer möglichst hohen Gewinnquote gewönnten. Er habe die Wettvermittlung betrieben, weil er selbst aus den gewonnenen Wetten einen reichen Gewinn zu ziehen beabsichtigte und an den Gewinnchancen der Wettenden mit einem beträchtlichen Prozentsatz beteiligt sein wollte. Seine Tätigkeit kennzeichne sich als Glücksspiel dadurch, daß er der Möglichkeit des Gewinnens in größerem oder geringerem Umfange oder des Nichtgewinnens je nach dem Ausfalle der maßgebenden Zufallsentscheidung mitunterworfen gewesen sei, also an den wechselnden Chancen des Spiels unmittelbar selbst teilgenommen und nicht nur seine Wettbureau aus anderen zwecks Abschlusses von weiter zu gebenden Wetten geöffnet habe (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 376). Sein Vorteil sei allerdings zum Teil, nämlich soweit er die von den ausländischen Buchmachern erhaltenen 5 Prozent und die zeitweiligen Auftragsgebühren betroffen habe, ein bloßer Unternehmergewinn gewesen, im übrigen aber Spielgewinn. Daß er einen materiellen

Verlust nicht habe erleiden können, stehe der Annahme eines fortgesetzten Glücksspiels nicht entgegen; denn die Möglichkeit eines Vermögensverlustes für jeden Mitspieler sei kein unerlässliches Begriffsmerkmal des Spiels (Entsch. in Straff. Bd. 38 S. 205).

Die Rechtsansicht des Landgerichts kann nicht als zutreffend erachtet werden.

Nach § 284 St.G.B.'s wird bestraft, wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht. Der Täter muß spielen und dabei die Absicht haben, durch Fortsetzung des Spiels sich eine Einnahme zu verschaffen. Auf seine Rechnung muß das Spiel gehen (Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 28). Er muß Vertragspartei des Spielvertrages sein; sonst spielt er nicht. Aus dem Glücksspiel macht nicht ein Gewerbe, wer das Glücksspiel anderer vermittelt und dabei beabsichtigt, aus der Fortsetzung der Vermittlung sich Vermögensvorteile zu verschaffen. Das Landgericht bezeichnet die von den ausländischen Buchmachern gezahlten 5 Prozent und die von den Wettenden entrichteten Auftragsgebühren als Vermittlerprovision oder (in erkennbarem Anschluß an Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 S. 17) als Unternehmergewinn. Seine Ausführung begründet aber nicht, weshalb nicht denselben Charakter die Abzüge haben, die der Angeklagte nach seinen üblichen Bedingungen von den Gewinnen machen durfte und machte: 5 Prozent von jedem Gewinne, die Überschüsse über das 20 fache oder 5 fache der Einsätze, die Bruchteile. Daß der Angeklagte diese Vorteile nur unter der Bedingung erhielt, daß gewonnen wurde, die Gewinne das 20 fache oder 5 fache überstiegen oder mit Bruchteilen endeten, steht dem Charakter als Vergütung für die Vermittlung nicht entgegen. Der Hinweis auf die Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 376 trifft nicht zu. In dem damals abgeurteilten Falle hatte der Angeklagte als Roulettehalter mit jedem Einsetzenden gespielt, indem er freilich durch gleichzeitiges Spiel mit den anderen Einsetzenden sich deckte und einen Verlust als Erfolg einer Roulettedrehung nach Möglichkeit vermied. Er spielte; er nahm an den Wechselfällen des Spieles unmittelbar teil. Unmittelbar hat aber der Angeklagte R. W. an den Spielchancen der Wettenden nicht teilgenommen, sondern nur mittelbar, weil zwar die Höhe seines Nutzens von dem Ausfalle der Wetten abhing, er selbst aber nicht wettete. Eine mittelbare Teilnahme an dem Glücksspiel anderer, d. h. ein vermögensrechtliches

Interesse an einem solchen genügt für den Tatbestand des § 284 St.G.B.'s selbst dann nicht, wenn dies Interesse durch Vermittlung des Glücksspiels entsteht.

Somit wird durch die Urteilsbegründung nicht die Feststellung gerechtfertigt, daß der Angeklagte in den Jahren 1902 bis etwa zum Mai 1905 in Berlin und dem übrigen Inlande (betr. Rhénania) und vom Februar 1905 bis zum 22. Juli 1905 in Berlin (betr. Sportbörse) aus dem Glücksspiel ein Gewerbe gemacht hat.

2. a) Der Angeklagte R. W. wollte nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1905, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, im Anschluß an sein vorhergehendes Verhalten aus dem Glücksspiel ein Gewerbe machen. Zur Umgehung des neuen Gesetzes wurden die beiden Berliner Filialen der Sportbörse zu sog. Inkassobureaus einer von ihm in Baals (Holland) gegründeten Sportsociété umgewandelt und ein gleiches Inkassobureau in Frankfurt a/M. geschaffen. Seine Angestellten in Baals nahmen die ihnen zugefandten Wetten in Empfang, rechneten auf Grund der Rennresultate die Gewinne aus und schickten die Ausrechnungen an die Wettenden und die Inkassobureaus zurück. Der Angeklagte gab aber die in den Inkassobureaus angenommenen Wetten nicht weiter, sondern machte sie „in sich“, hielt sie auf eigene Rechnung und Gefahr. Im Inlande wurde der Auftrag gegeben und im Inlande ausgezahlt. Das Wettgeschäft wurde im Inlande eingeleitet und gelangte auf dem Umwege über Holland, der gänzlich unnötig war, im Inlande zur Erfüllung.

Diese noch näher begründeten Feststellungen rechtfertigen die Folgerung, daß der Angeklagte im Juli und August 1905 in Berlin und Frankfurt a/M. aus dem Glücksspiel ein Gewerbe gemacht hat.

Hierin ist von der Strafkammer nicht ein selbständiges Vergehen, sondern der letzte Teil desjenigen Vergehens gegen § 284 St.G.B.'s erblickt, welches von dem Angeklagten durch sein Verhalten bei der Rhénania und der Sportbörse begonnen ist. Da dieses Verhalten nach der Urteilsbegründung unzutreffend als gewerbemäßiges Glücksspiel erachtet ist, muß wegen der Einheit der Tat die Aufhebung der Verurteilung aus § 284 St.G.B.'s sich auch auf die an sich rechtsbedenkensfreie Feststellung des in der Form einer angeblichen

Sportsociété in Waals betriebenen gewerbsmäßigen Glücksspiels erstrecken. . . .

b) Der Angeklagte Th. ist nur auf Grund der Feststellung verurteilt, daß er vom 22. Juli 1905 ab in dem sog. Inkassobureau in Frankfurt a/M. dem Angeklagten R. W. zur Begehung des gewerbsmäßigen Glücksspiels wissentlich durch die Tat Hilfe geleistet habe. Diese Feststellung ist auf Grund der für erwiesen erachteten Tatsachen weder nach materiellem Recht noch nach § 266 St.P.D. zu beanstanden. Sie rechtfertigt die Verurteilung des Angeklagten Th. und die Verwerfung seiner Revision. Zwar muß die Verurteilung des Angeklagten R. W. wegen desjenigen gewerbsmäßigen Glücksspiels, zu welchem der Beschwerdeführer Beihilfe geleistet hat, aufgehoben werden. Diese Aufhebung gründet sich aber nicht darauf, daß die Tat nicht genügend festgestellt sei, sondern darauf, daß sie, obgleich rechtsirrtumsfrei festgestellt, als Teil eines nicht in seinem ganzen Umfange rechtlich zutreffend gewürdigten Gesamtvergehens keiner Ausscheidung durch das Revisionsgericht fähig ist. Der Rechtsirrtum der Strafkammer bei der Beurteilung des Betriebes der Rhénania und der Sportbörse hat die Feststellung weder des von R. W. vom 22. Juli 1905 ab betriebenen gewerbsmäßigen Glücksspiels noch der vom Beschwerdeführer dazu geleisteten Beihilfe beeinflusst. Da diese beiden Feststellungen rechtsbedenkensfrei getroffen sind und da der Angeklagte Th. eine in dem Urteil enthaltene Gesetzesverletzung, welche die ihm zur Last fallende strafbare Handlung unberührt läßt, nicht mit Erfolg rügen kann, so darf aus der Notwendigkeit, die Verurteilung des R. W. aus § 284 St.G.B.'s in vollem Umfange aufzuheben, nicht gefolgert werden, daß auch die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Beihilfe aufzuheben ist.